



Prüfungsordnungen

1. Allgemeine Durchführungsbestimmungen bei BZRH-Prüfungen
2. Rettungshunde-Eignungstest
3. Rettungshunde Teamprüfung - Flächensuche
4. Rettungshunde Teamprüfung - Trümmersuche
5. Rettungshunde Teamprüfung - Biologische Wasserortung
6. Rettungshunde Teamprüfung - Mantrailing
7. Prüfer*innenrichtlinie

IMPRESSUM

BZRH - Bundesverband zertifizierter Rettungshundestaffeln e.V.

Zuletzt geändert durch den Vorstand im Juni 2019

VORWORT

Prüfungen von Rettungshundeteams sind zurzeit in Deutschland nicht vereinheitlicht. Die DIN 13050 definiert den Begriff *Rettungshundeteam*¹, bietet jedoch keine Ansätze, wie ein Rettungshundeteam ausgebildet und geprüft werden sollte.

Der BZRH hat sich unter dem Leitgedanken der DIN 13050 und unter den Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) „Basisschutz für Katastrophenschutz- und Hilfeleistungsorganisationen“ die nachfolgende Prüfungsordnung für Rettungshundeteams gegeben.

Diese PO soll Prüfer*innen befähigen, das Können und die Kenntnisse des Rettungshundeteams für Einsätze einzuschätzen, um den Einsatz zum Wohle der vermissten Personen effektiv zu gestalten.

Diese Prüfungsordnung ist urheberrechtlich Eigentum des BZRH. Sie darf außerhalb des BZRH ohne dessen schriftliche Genehmigung (auch nicht teilweise) in keiner Form vervielfältigt oder genutzt werden. Auch eine Veröffentlichung (ganz oder teilweise) in Medien jeder Art bedarf der Zustimmung des BZRH.

Der Übernahme dieser Prüfungsordnung durch andere Organisationen kann entsprochen werden, wenn diese sie nachweislich in der vorgegebenen Form anwenden.

Diese Prüfungsordnung kann vom BZRH-Vorstand bei Vorliegen entsprechender Erfahrungen oder Hinweise angepasst werden.

Eine Prüfung – gleich welcher Sparte – soll so einsatznah wie möglich durchgeführt werden und entfernt sich aus diesem Grund an vielen Stellen bewusst von Prüfungsordnungen, die stark durch Prüfungsordnungen des Rettungshundesports geprägt sind.

¹ Ein Rettungshundeteam besteht aus Hundeführer*in und Hund, deren/dessen Aufgabe darin besteht, vermisste oder verschüttete Menschen zu suchen und zu orten. Es verfügt über eine Qualifikation, wie sie der Mitwirkung im Katastrophenschutz entspricht.

1. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN BEI BZRH-PRÜFUNGEN

Diese Ausführungsbestimmungen sollen einen Überblick über den Vor- und Ablauf einer Prüfung geben. Details sind der aktuellen Prüfungsordnung zu entnehmen.

1. Fristgerechte Anmeldung und Überweisung der Prüfungsgebühr.
2. BZRH Anmeldeformular ausfüllen und an die Bundesausbildungsleiter*innen (BAL) senden.
3. Prüfungstag innerhalb des Prüfungstermins wird nach Eingang der Anmeldungen festgelegt.
4. Prüfungen können an jedem Prüfungstag auch in der Dunkelheit durchgeführt werden.
5. Reihenfolge der Prüfungen wird spätestens am Prüfungstag festgelegt.
6. Leistungshefte sind vor der Prüfung bei der Prüfungsleitung abzugeben.
7. Fehlende oder nicht vollständige Unterlagen führen zum Ausschluss von der Prüfung.
8. Den Anweisungen der Prüfer*innen und der Prüfungsleitung ist während der gesamten Prüfung Folge zu leisten.
9. Das Prüfungsteam meldet sich nach Aufforderung bei der Prüfungsleitung und bekommt dort seine Instruktionen.
10. Erhaltene Funkgeräte, Kartenmaterial usw. sind nach der Prüfung wieder unversehrt abzugeben. Schäden oder gar Verlust sind zu melden.
11. Das Prüfungsteam begibt sich von dort zur zugewiesenen Einsatzleitung.
12. Bei der Einsatzleitung muss sich das zu prüfende Team anmelden. Dort sind die nötigen Informationen über Lage und Suchgebiet zu erfragen.
13. Das zugewiesene Suchgebiet ist selbstständig aufzusuchen. (Nicht für Mantrailer)
14. Die geplante Einsatztaktik ist den Prüfer*innen vor dem Ansetzen des Hundes mitzuteilen. Bei Änderungen während der Suche ist dies ebenfalls den jeweiligen Prüfer*innen mitzuteilen. (Nicht für Mantrailer)
15. Das zugewiesene Suchgebiet ist in der vorgegebenen Zeit und Vorgaben nach Versteckpersonen abzusuchen und die vermissten Personen durch den zu prüfenden Hund zu verweisen. (Nicht für Mantrailer)
16. Die Versteckpersonen sind durch Erste-Hilfe-Maßnahmen zu versorgen, oder - wenn dies nicht möglich ist - sind die Maßnahmen mündlich den Prüfer*innen mitzuteilen.
17. Jeder Prüfling muss in der Lage sein, Standortangaben nach UTM an die Einsatzleitung zu übermitteln. Es obliegt den Prüfer*innen, dies vom Prüfling zu verlangen oder ihm zu erlauben, die Koordinaten mittels GPS-Gerät oder GPS-fähigem Smartphone zu ermitteln.
18. Nach Auflösung der Situation durch die Prüfer*innen erfolgt die Weitersuche oder Beendigung der Prüfung.
19. Dem zu prüfenden Team wird unmittelbar nach der Prüfung in einem kurzen Gespräch mitgeteilt, ob die Prüfung bestanden wurde. Positives wie auch Negatives wird erörtert.

20. Nach der Prüfung meldet sich das geprüfte Team bei der Einsatzleitung und danach auch bei der Prüfungsleitung zurück.
21. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind in jedem Fall einzuhalten. Die/Der Hundeführer*in und die/der Suchgruppenhelfer*in haben zur Eigensicherung reflektierende Einsatzbekleidung zu tragen. Das Schuhwerk muss den Gegebenheiten angepasst sein. Helm und Sicherheitsschuhe (S3) sind nur in der Flächen- und Trümmersuche notwendig. In der Nacht und bei schlechten Lichtverhältnissen ist eine Taschen- und Kopflampe mitzuführen.
22. Die Beurteilung ist unmittelbar nach der Prüfung nicht anfechtbar und ohne Widerspruch zu akzeptieren.
23. Gegen das Ergebnis einer nicht bestandenen Prüfung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich mit Angabe von Gründen Einspruch beim BZRH-Vorstand einlegt werden.

2. DER RETTUNGSHUNDE-EIGUNGSTEST (RET)

Der BZRH-Rettungshunde-Eignungstest (RET) soll Aufschluss darüber geben, ob sich ein Hund zur Ausbildung als Rettungshund gleich welcher Sparte generell eignet.

Das zu prüfende Rettungshundeteam muss mindestens 3 Monate in der Ausbildung in einer BZRH-Staffel sein. Dabei ist auf eine für den Hund altersgerechte Durchführung zu achten.

In den einzelnen Testelementen werden die jeweiligen Reaktionen des Hundes bewertet.

Bei einer negativen Bewertung in nur einem Element, ist der RET als nicht bestanden zu bewerten.

Wenn der RET nicht bestanden wird, ist eine Wiederholung nach frühestens 4 Wochen möglich.

Bei zweimaligem Nichtbestehen ist der Hund nicht zur weiteren Rettungshundeausbildung im BZRH zuzulassen.

Der bestandene RET ist Voraussetzung für die weitere Ausbildung zum Rettungshund. Die Ausbildung von Hundeführer*in und Hund liegt im Ermessen der jeweiligen Staffelleitung.

Während der Durchführung des RET ist darauf zu achten, dass es zu keiner Gefährdung eines Beteiligten kommt.

2.1 Tierschutz

Hundeführer*innen müssen den Hund art- und tierschutzgerecht halten, ausbilden und führen. Unangemessene Härte und das heftige Rucken an der Leine wird als Verstoß angesehen. Wird ein

solcher Verstoß vor, während oder nach dem RET festgestellt, so wird der RET als nicht bestanden gewertet.

Die Hundeführer*innen sind mit dem Hund mit sofortiger Wirkung von der weiteren Ausbildung auszuschließen.

2.2 Durchführung

Die Eignung des Hundes wird nach BZRH-Vorgaben von den Ausbilder*innen der Rettungshundestaffel festgestellt. Der/die Vorsitzende und der/die Einsatzleiter*in der jeweiligen Staffel bilden hier den Prüfungsbeisitz.

Dieses ist in einem Prüfungsbericht nach BZRH-Vorgabe zu dokumentieren (Anhang).

Eine Kopie hat der/die Hundeführer*in bei der ersten Prüfung vorzulegen. Weiterhin ist das Ergebnis des RET ins Leistungsheft einzutragen.

Ein zuverlässig entwickeltes Sozialverhalten zwischen Hunden als auch gegenüber Personen ist erforderlich.

Der Hund wird beim Test mit ihm zum Teil unbekanntem Situationen konfrontiert; zeigt er dabei Unsicherheiten darf der/die Hundeführer*in den Hund positiv unterstützen und aufmuntern.

Wenn der Hund beim Eignungstest ein starkes ängstliches oder aggressives Verhalten zeigt, ist der Test abzubrechen und kann nach 4 Wochen wiederholt werden.

2.3 Testelemente und Bewertung

2.3.1 Verhalten gegenüber Fremdpersonen

Ziel dieses Tests ist die Feststellung, wie sich der Hund gegenüber Fremdpersonen verhält.

In einem großen Kreis von max. 30 Meter Durchmesser stellen sich mindestens fünf Fremdpersonen (Männer und Frauen) auf.

Der Hundeführer steht mit dem unangeleiteten Hund in der Kreismitte.

Er darf den Hund nicht beeinflussen.

Nacheinander rufen und locken die Fremdpersonen in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Hund zu sich, er soll dabei jedes Mal den Kreis durchqueren. Als Lockmittel sollen die Fremdpersonen hierfür Spielzeug oder Futterbelohnungen verwenden, die ihnen zuvor von der/dem Hundeführer*in übergeben wurden. Die Fremdperson kann und soll auch durch Bewegung den Hund auf sich aufmerksam machen. Beim Eintreffen des Hundes bei der Fremdperson wird dieser zunächst gestreichelt, dann erhält er seine Futterbelohnung oder/und ein kurzes Spiel. Die nächsten Fremdpersonen verfahren nach dem gleichen Schema.

Dieser Test ist beendet, wenn der Hund bei jeder Fremdperson sich positiv verhalten hat oder vorher abgebrochen wurde. Die Fremdpersonen bleiben in dem Kreis stehen, der/die Hundeführer*in steht mit dem unangeleiteten Hund in der Mitte des Kreises. Der Kreis der Fremdpersonen schließt sich langsam in Richtung Mitte, und geht wieder langsam auseinander. Der Kreis der Fremdpersonen schließt sich schnellen Schrittes in Richtung Mitte, und geht wieder schnell auseinander. Der Kreis der Fremdpersonen bewegt sich im Kreis in eine Richtung. Abwechselnd nähert sich jeweils eine Fremdperson aus wechselnden Positionen bis auf ca. 5 Meter dem Hund und lässt sich fallen, um dann wieder ihre Position im Kreis einzunehmen.

Dem Hund muss jederzeit die Möglichkeit gegeben sein, den Kreis zu verlassen und diesen wieder durch Zuruf oder eigenständig zu betreten.

Auch hier ist eine Gefährdung von Beteiligten zu verhindern.

Dieses Testelement ist damit beendet.

2.3.2 Verhalten bei akustischen Situationen

Rettungshunde werden bei der Ausbildung, wie auch im Einsatzfall unvorhersehbar mit akustischen Einwirkungen konfrontiert.

Daher ist es auch wichtig, das Verhalten des Hundes bei folgenden unterschiedlichen Geräuschquellen zu überprüfen:

- Motorfahrzeuge langsam und hupend vorbeifahrend.
- Mit einem Hammer gegen einen Metalleimer oder Tonne schlagen.
- Laufender Kompressor, Motorsäge oder Trennschleifer.

Hierbei ist auf einen geeigneten Sicherheitsabstand zu achten.

Auch hier muss die Gefährdung von Beteiligten ausgeschlossen werden.

Dieses Testelement ist damit beendet.

2.3.3 Verhalten bei optischen Einwirkungen auf den Hund

Hierbei ist zu überprüfen, wie der angeleitete Hund auf optische Reize reagiert. Das bewusste Hervorrufen von Aggressivität beim Hund ist in jedem Fall zu vermeiden.

Folgende optische Reize kommen zum Einsatz:

- Hundeführer*in und Hund gehen unter einer von Personen gehaltenen flatternden Plane hindurch.
- Metalltonne wird in Richtung des Hundes gerollt.
- Schirm aufspannen (neben, hinter dem Hund oder im Vorbeigehen).
- Ungewöhnlich agierende Person mit ungewöhnlicher, weiter, flatternder Kleidung.

Auch hier ist eine Gefährdung von Beteiligten zu verhindern. Dieses Testelement ist damit beendet.

2.4 Spielen mit dem Hund

Die Ausbildung zum Rettungshund wird spielerisch durchgeführt. Es ist dabei wichtig zu überprüfen, ob der Hund auch von fremden Personen zum Spielen mit einem hundegerechten Spielzeug animiert und angefasst werden kann. Der/Die Hundeführer*in steht mit angeleintem Hund der Fremdperson gegenüber. Diese zeigt dem Hund das Spielzeug und motiviert ihn ihr zu folgen. Eine vorherige Absprache, welches Spielzeug man verwendet ist ratsam und fördert den Spieltrieb.

Auch hier ist eine Gefährdung aller Beteiligten zu verhindern.

Die/der Ausbilder*in beendet dieses Testelement.

3. DIE RETTUNGSHUNDE-TEAMPRÜFUNG (FLÄCHENSUCHE)

3.1 Zweck der Rettungshunde-Teamprüfung

Die Prüfung hat den Zweck, den Ausbildungsstand eines RH-Teams zu überprüfen und durch die Prüfung festzustellen, ob das RH-Team den Anforderungen eines Einsatzes gewachsen ist.

3.2 Anforderungen an Hundeführer (HF) und Suchgruppenhelfer (SGH)

Die Hundeführer*innen (HF) und ihre Suchgruppenhelfer*innen (SGH) müssen den geistigen und körperlichen Anforderung einer Prüfung genügen. Der HF und der SGH müssen am Prüfungstag mindestens 18 Jahre alt sein.

Der HF und SGH haben einen Nachweis im BZRH-Leistungsheft über Kenntnisse in:

- Erste Hilfe Mensch (mindestens gültige Ersthelferausbildung - muss alle zwei Jahre erneuert werden)
- Erste Hilfe Hund (muss alle zwei Jahre erneuert werden)
- Gehorsamkeitsprüfung (bei Erstprüfung: Begleithundeprüfung, Teamtest, Hundeführerschein) (gilt nicht für SGH)
- Gehorsamkeitsüberprüfung durch die Trainingsleitung innerhalb der letzten drei Monate (gilt nicht für SGH)

-
- Orientierung, Karte, Kompass, GPS
 - Einsatztaktik
 - Unfallverhütung (Sicherheit im Einsatz)
 - Kynologie
 - Trümmerkunde (nur bei Trümmerprüfung)
 - Kompletter Impfschutz des Hundes gemäß der Ständigen Impfkommission Veterinär (StIKo-Vet)
 - Rettungshundeeignungstest (RET)

Diese Unterlagen sind von der Prüfungsleitung zu kontrollieren. Sind die Unterlagen nicht vollständig, so ist das Team von der Prüfung ausgeschlossen.

3.3 Anforderungen an die Hunde

Die Hunde müssen den geistigen und körperlichen Anforderungen einer Prüfung genügen. Sollte der Hund Aggression gegenüber dem Hundeführer, den Prüfern, den Versteckpersonen (VP) oder Zuschauern zeigen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

Die Hunde müssen einen kompletten Impfschutz (StIKo-Vet) haben und haftpflichtversichert sein. Der Versicherungsnachweis ist vorzulegen.

Die Hunde müssen bei der Prüfung mindestens 18 Monate alt sein. Krankheitsverdächtige Hunde können vom der/dem Prüfer*in von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Heiße Hündinnen können eine Prüfung ablegen, sie sind getrennt zu halten und am Schluss zu prüfen.

3.4 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zu einer vorgesehenen Teamprüfung ist abhängig von der schriftlichen Genehmigung der/des Ausbilder*in der jeweiligen Staffel und/oder der/des jeweiligen Staffelleiters*in. Wiederholungsprüfungen in identischen Flächen sind nicht zulässig.

3.5 Haftung

Prüfling und sonstige Beteiligte nehmen an den Prüfungen auf ihre eigene Verantwortung teil, unter Ausschluss jeder Haftung der ausrichtenden Staffel und des BZRH. Die Teilnehmer verzichten vorbehaltlos auf Ansprüche.

3.6 Prüfer*innen und Prüfungsleiter*innen

Zu allen Prüfungen sind von der Bundesausbildungsleitung mindestens ein Prüfer, ein Beisitzer und ein/e Prüfungsleiter*in zu bestellen. Beisitzer*in können sein: Prüfer*in, Prüferanwärter*in aber auch erfahrene Ausbilder*innen der Staffel. Der/Die Prüfungsbeisitzer*in muss einer anderen Staffel

angehören als der Prüfling. Stellt ein/e Prüfer*in seinen Hund zur Prüfung vor, wird die Prüfung von einer/m anderen Prüfer*in durchgeführt. Wenn die/der zu prüfende Prüfer*in selbst bei dem Prüfungstermin als Prüfer*in vorgesehen ist, wird er/sie als erstes Team geprüft.

3.7 Prüferaufgaben

Vor Beginn des Prüfens hat der/die Prüfer*in das vorgesehene Prüfungsgebiet zu begutachten. Er kann Erweiterungen oder Veränderungen fordern. Der/Die Prüfer*in bestimmt die Versteckpersonen, deren Verhalten, Aufgaben und ihre Anzahl.

3.8 Prüfungsleiteraufgaben

Der/Die Prüfungsleiter*in (möglichst von der ausrichtenden Staffel) ist für den reibungslosen Ablauf der Prüfung verantwortlich. Vor der Prüfung hat er alle Prüfungsteilnehmer*innen über den Ablauf der Prüfung, mögliche Gefahrenstellen und Ansprechpersonen zu unterrichten. Sollte der/die Prüfungsleiter*in selbst in eine Prüfung gehen, hat er/sie frühzeitig eine/n Stellvertreter*in für diesen Zeitraum zu bestimmen. Er/Sie hat der Prüfung von Anfang bis Ende beizuwohnen und dafür zu sorgen, dass alles Erforderliche rechtzeitig und sachgemäß beschafft und hergerichtet wird.

Der/Die Prüfungsleiter*in hat für eine schnellstmögliche ärztliche Versorgung von Mensch und Tier Sorge zu tragen.

3.9 Prüfungsbewertungen

Die Prüfung ist bestanden oder nicht bestanden. Täuschung jeder Art führt zur sofortigen Annullierung der Prüfung.

3.10 Gültigkeitsdauer der erfolgreichen Prüfung

Nach einer bestandenen Prüfung wird hierüber eine Urkunde und eine Plakette ausgestellt. Die Einsatzerlaubnis ist 24 Monate gültig. Die erfolgreiche Prüfung wird ins BZRH-Leistungsheft eingetragen.

3.11 Bei nicht bestandenen Prüfungen

Bei Nichtbestehen einer Prüfung entfällt mit sofortiger Wirkung die Einsatzerlaubnis. Auch nichtbestandene Prüfungen werden in das Leistungsheft eingetragen. Fällt ein Team dreimal in Folge durch die Prüfung, erfolgt ein Ausbildungsgespräch zwischen Hundeführer*in, Trainingsleitung und Prüfer*in, um die Perspektiven zu klären.

3.12. Prüfungsdurchführung

Prüfungen werden bundesweit ausgerichtet.

Die Ausrichtung der Prüfungen im Kalenderjahr werden mit sechsmonatigem Vorlauf von der Bundesausbildungsleitung ausgeschrieben.

Bei Bedarf kann die Bundesausbildungsleitung im Laufe des Jahres weitere Prüfungen mit verkürztem Vorlauf ansetzen.

Die Bundesausbildungsleitung teilt den bzw. die Prüfer*innen ein.

Ein/e Prüfer*in soll insgesamt nicht mehr als 9 Stunden pro Tag/Nacht prüfen. Bei unterschiedlichen Prüfungssparten ist der Zeitraum mittels der Zeitangaben zu ermitteln. Bei Prüfungen der Fläche ist die Orientierung des Teams von großer Bedeutung. Wird das zugewiesene Suchgebiet nicht gefunden, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Funkgeräte zur Prüfung werden vom BZRH zur Verfügung gestellt und sind zu benutzen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, wird auf Staffelgeräte zurückgegriffen.

Versteckpersonen müssen staffelfremd für das zu prüfenden Team sein. Ein Informationsaustausch zwischen Prüfling und Personen im Verfügungsraum ist nicht gestattet. Der Prüfling muss sich ausweisen können. Der Prüfer darf ein Chiplesegerät zur Identifikation des Hundes einsetzen.

Älteren, bereits mehrfach erfolgreich geprüften Hunden kann ein kleineres Prüfungsgebiet zugewiesen werden. Dieses erfolgt ausschließlich nach vorheriger Absprache zwischen Staffelleitung und BZRH-Ausbildungsleitung.

Stehen bei einer Prüfung zwei Prüfer*innen parallel zur Verfügung, so ist das Prüfungsgebiet mindestens dreimal so groß, wie die Fläche, die es zur Prüfung bedarf (z.B.: Fläche, bei zwei Prüfer*innen, mindestens 200.000 qm). Prüfungen über Jahre im gleichen Gebiet sind unzulässig.

Die ausrichtende Staffel hat eine Karte des Prüfungsgebiets an die Bundesausbildungsleitung zu übermitteln. Dies kann auch ein Link über Google Maps oder ähnliches sein. Weitere topographische Karten mit UTM-Koordinaten sind am Prüfungstag den Prüfern zur Verfügung zu stellen.

Der/Die Prüfungsleiter*in stimmt sich vor dem Prüfungstermin mit den Prüfer*innen ab, ob sich das vorgesehene Gebiet als Prüfungsgebiet eignet. Eine endgültige Entscheidung ist erst bei Sichtung des Gebietes möglich.

3.13 Gehorsamsüberprüfung

In der Suche hat sich der Hund abrufen zu lassen. Der Hund muss von der/dem Hundeführer*in bei der Versteckperson während deren Erstversorgung in eine Ruheposition gebracht werden. Eine

Bestätigung in Form von Futterbelohnungen oder einem Spielzeug ist zulässig. Nur der/die Prüfer*in hebt die Situation auf.

3.14 Vorgaben der Flächenprüfung

Vor der Ausrichtung einer Prüfung besichtigen der/die Prüfer*in und der/die Prüfungsleiter*in das vorgesehene Gelände. Hierbei sind Hunde mitzunehmen. Das Prüfungsgebiet für die Flächenprüfung muss 50.000 m² aufweisen. Die Fläche des Suchgebietes kann je nach Schwierigkeitsgrad des Geländes von der/dem Prüfer*in erweitert oder verringert werden.

Das Suchgebiet muss Unterholz und Buschbewuchs aufweisen. Durchgehend offenes Waldgelände ist als Prüfungsgelände abzulehnen. Die Versteckpersonen werden von der /dem Prüfer *in ausgebracht. Zu jedem Rettungshunde-Team gehört ein Helfer. Über die Zulassung von weiteren Helfern bei Prüfungen in der Dunkelheit entscheidet der/die Prüfer*in. Hundeführer*in und Helfer *in dürfen nicht im selben Gebiet zweimal tätig werden, auch wenn die Funktion wechselt. Versteckpersonen sind bei Bedarf nach Entscheidung der/des Prüfer*in auszutauschen. Sie haben sich so zu verhalten wie die/der Prüfer*in es vorgibt. Versteckpersonen tragen normale Kleidung. Sie dürfen keinerlei Lockmittel bei sich führen. Täuschungsversuche, auch von Versteckpersonen, bedeuten das Nichtbestehen der Prüfung des zu prüfenden Teams und den sofortigen Verlust der Einsatzfähigkeit.

3.15 Die Teamprüfung - Fläche

Der/Dem Hundeführer*in wird von der/dem Prüfer*in das Suchgebiet zugewiesen.

Die weiteren erforderlichen Angaben (z. B. zur vermissten Person und zur Lage) hat die/der Hundeführer*in zu erfragen.

Verweisarten:

- Lang anhaltend bellend bis die/der Hundeführer*in beim Hund und der vermissten Person angekommen ist (Verbeller)
- Mit Bringsel, wobei der Hund den Hundeführer*in direkt zur vermissten Person zu führen hat.
- Frei verweisend, (z.B. bellen, anstupsen) wobei der Hund den Hundeführer*in direkt zur vermissten Person zu führen hat.

Die Verweisart ist von der/dem Hundeführer*in vor der Prüfung gegenüber der/dem Prüfer *in anzugeben. Der Hund muss bei allen Versteckpersonen in der angegebenen Verweisart anzeigen und darf dabei die vermisste Person nicht beschädigen, ansonsten ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten.

3.16 Bewertung der Teamprüfung - Fläche

- Aufnahme des Situationsberichts

-
- Kontrolle der technischen Ausrüstung
 - Ansetzen und Motivation des Hundes
 - Taktische Maßnahmen
 - Orientierung (Karte, Kompass und ggf. GPS)
 - Selbstständigkeit des Hundes in der Suche
 - Zusammenarbeit zwischen Hund und Hundeführer während der Suche
 - Anzeigen des Hundes
 - Verhalten und Maßnahmen des Hundeführers (Erste Hilfe, Funk, Kommandogabe)
 - Wertschätzung des Hundes während der Suche

3.17 Durchführung der Teamprüfung - Fläche

Der Hund soll in einem Suchgebiet von ca. 50.000 m² nach 2-3 Versteckpersonen suchen, finden und verweisen. Versteckpersonen können auch am Rande von Gewässern eingebracht werden; hier ist zu beachten, dass sie nicht mehr als zu 50% mit Wasser bedeckt sind und max. 2m vom Ufer entfernt sind.

Die Versteckpersonen können liegend, sitzend,, hockend, hängend, leicht abgedeckt, leicht verunstaltet, erhöht bis zu 3m (gemessen vom Boden bis zum untersten Körperteil) und auch in Höhlen versteckt werden. Hierbei ist auf die Sicherheit und die Zumutbarkeit der jeweiligen Versteckpersonen zu achten.

Das Abdecken von Versteckpersonen als Sichtschutz hat ausschließlich mit natürlichen Hilfsmitteln aus der Umgebung zu erfolgen.

Bei niedrigen Temperaturen können die Versteckpersonen auch in Decken oder Schlafsäcke gehüllt, versteckt werden. Ebenso können auf Weisung der/des Prüferin*s von den Versteckpersonen verschiedene Auffindsituationen dargestellt werden (z.B. singend, kriechend, im Rollstuhl sitzend/ umgekippt, zwei Versteckpersonen an einer Stelle, etc.). Hierbei darf es jedoch zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefährdung von Hund oder Hundeführer*in kommen. Werden Versteckpersonen getrennt voneinander ausgebracht, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Bei den Flächenprüfungen kann es immer wieder mal vorkommen, dass die/der Hundeführer*in die Position der Versteckperson erkennt, bevor der Hund diese gefunden und angezeigt hat. In solch einem Fall soll die/der Hundeführer*in die Versteckperson mit seinem Hund in einem Abstand von mindestens 30 m einmal umkreisen, um dem Hund die Gelegenheit zu geben die Versteckperson selbstständig zu finden und anzuzeigen.

Der Grundsatz lautet: Der Hund soll finden!

Sollte der Hund trotz dieser Hilfestellung nicht finden und verweisen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ebenso ist es möglich, dass die/der Helfer*in die Versteckperson sichtet. In diesem Fall darf sie/er die/den Hundeführer*in dahingehend beraten, dass er empfiehlt ein bestimmtes Teilgebiet erneut bzw. intensiver zu durchsuchen. Die Suchzeit beträgt 30 Minuten, sie beginnt mit dem Anlegen der Kenndecke beim Hund. An der Kenndecke darf ein Hör- und Sichtzeichen befestigt sein, bei nächtlichen Suchen ist dies Pflicht. Der Hund soll nach Anweisung seines Hundeführers das Suchgebiet motiviert und selbstständig nach Versteckpersonen absuchen und diese verweisen. Der Hund darf das eigentliche Suchgebiet kurz verlassen. Die Suchzeit wird jeweils unterbrochen, wenn die/der Hundeführer*in nach der deutlichen Anzeige seines Hundes bei der Versteckperson eintrifft. Der/Dem Prüfer*in ist die angedachte Erstversorgung vorzuführen bzw. mündlich zu vermitteln. Über Funk ist Verbindung mit der Einsatzleitung aufzunehmen, die Lage zu schildern und der Standort zu übermitteln, hierbei kann die/der Prüfer*in die UTM-Koordinaten abfragen. Die Situation wird von der/dem Prüfer*in aufgelöst und wenn erforderlich die Suche fortgesetzt. Die Suchzeit beginnt wieder, wenn der Hund erneut die Suche aufnimmt. Generell hat die/der Hundeführer*in die Möglichkeit, kurze Pausen zur Versorgung des Hundes beim der/dem Prüfer*in anzumelden. Die Suchzeit wird dabei unterbrochen. Spätestens nach Ablauf der reinen Suchzeit von 30 Minuten endet die Prüfung. Wenn dann noch nicht alle Versteckpersonen gefunden und verwiesen wurden, ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten.

4. DIE RETTUNGSHUNDE-TEAMPRÜFUNG (TRÜMMERSUCHE)

4.1 Vorgaben der Team-Prüfung - Trümmer

Der Hund soll bei der Trümmersuchprüfung imstande sein, selbständig, ruhig, sicher, ausdauernd und, wenn nötig, von der/dem Hundeführer*in durch gezieltes Schicken Personen in Trümmern zu finden und laut zu verweisen. Als Verweisart ist nur das Verbellen zugelassen.

Äußere angenehme und unangenehme Einflüsse dürfen den Hund nicht von der Suche ablenken. Dem/Der Hundeführer*in wird von der/dem Prüfungsleiter*in oder vom Prüfer das Suchgebiet zugewiesen. Die weiteren erforderlichen Angaben (z. B. zur vermissten Person und zur Lage) hat die/der Hundeführer*in zu erfragen.

Bei einer Trümmerprüfung darf die/der Hundeführer*in die Trümmer erst nach der Genehmigung durch die/den Prüfer*in betreten. Die Sicherheit von Hund und Hundeführer*in muss jederzeit gewährleistet sein.

4.2 Bewertung der Teamprüfung - Trümmer

Bewertet werden:

- Aufnahme der Sachlage, Kontrolle der Einsatzmittel und der technischen Ausrüstung

-
- Ansetzen und Motivation des Hundes
 - Taktische Maßnahmen
 - Kommandogabe während der Suche
 - Führigkeit während der Suche
 - Ablenkung während der Suche
 - Anzeigen des Hundes
 - Verhalten und Maßnahmen des Hundeführers (Erste Hilfe, Funk, Kommandogabe)

4.3 Durchführung der Teamprüfung-Trümmer

Die Teamprüfung-Trümmer gliedert sich in zwei Teile. Zunächst muss der Teil Geschicklichkeit erfolgreich absolviert werden, erst dann erfolgt die Sucharbeit in den Trümmern.

4.3.1 Durchführung der Teamprüfung -Trümmer / Geschicklichkeit

Hierbei ist die Geschicklichkeit des Hundes auf geeigneten Geräten (z.B. eine 45-Grad-Leiter, Wippe) usw. sowie die Zusammenarbeit zwischen Hundeführer*in und Hund durch Detachieren bzw. Vorrasschicken hinsichtlich der Begehung von Trümmern zu überprüfen.

4.3.2 Durchführung der Teamprüfung-Trümmer / Sucharbeit

Der Hund soll in einem für die Suche geeigneten max. 2.000 qm großen Gelände 1 bis 3 Versteckpersonen, die entweder unter den Trümmern oder auf dem Boden liegen, suchen, finden und verweisen. Dabei können von der/dem Prüfer*in Fehlerquellen, wie Kleidungsstücke oder andere Geruchsträger ausgelegt werden. Die Größe des Suchgebietes kann je nach Schwierigkeitsgrad und Lage der vermissten Person um max. 500 qm verändert werden.

Die vermisste Person hat nur auf Anweisung durch den Prüfer die Trümmer zu verlassen. Die Suchzeit beträgt ca. 45 Minuten. Die Suchzeit endet mit Angabe des Standortes und der Situationsbeschreibung durch die/den Hundeführer*in an die/den Einsatzleiter*in. Sie beginnt wieder wenn der Hund erneut zur Suche angesetzt wird.

Bellen mit oder ohne Scharren als Verweisart ist vom Hundeführer vor der Prüfung anzugeben. Sollte der Hund, durch besondere situationsbedingte Gegebenheiten, auf eine andere, als die angegebene Verweisart anzeigen, so liegt es im Ermessen der/des Prüferin*s, diese zu akzeptieren. Dabei wird von der/dem Prüfer*in auch das „Lesen“ des Hundes vom Hundeführer bewertet.

5. DIE RETTUNGSHUNDE-TEAMPRÜFUNG (BIOLOGISCHE WASSERORTUNG)

5.1 Vorgaben der Team-Prüfung – Biologische Wasserortung

Die Biologische Wasserortung dient vornehmlich der Lokalisierung eines Ertrunkenen im Wasser. Es muss davon ausgegangen werden, dass hierbei nur noch eine Bergung des Vermissten erfolgen kann. Die besonderen Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeit an und auf dem Wasser sind zu beachten (z.B. Anlegen von Rettungswesten). Der Hund muss ebenfalls mit einem Geschirr oder einer Schwimmweste ausgerüstet sein, um ihn im Notfall wieder an Bord heben zu können. Geprüft werden soll die Ortung auf dem Gewässer, in dem beengten Raum eines Bootes, wo sich der Hund nicht selbständig in den Geruchskegel bringen kann.

Als Bootstyp für die Wasserortung und Prüfung werden Hochwasserrettungsboote mit Bugklappe oder Schlauchboote bevorzugt, um dem Hund eine möglichst nahe Suche an der Wasseroberfläche zu ermöglichen. Das Boot ist mit einer/einem Bootsführer*in besetzt, die/der lediglich das Boot navigiert und der/dem Hundeführer*in keine taktische Hilfestellung geben darf. Das Prüfer*innen-Team oder ein Teil davon befindet sich ebenfalls an Bord. Falls ein Teil an Land bleibt, ist Kontakt über Funk zu halten. Während der Suchzeit kann die/der Hundeführer*in so viele Anzeigen ihres/seines Hundes (per GPS oder auf einer Karte) markieren, wie sie/er benötigt, um einen Ortungspunkt festzulegen. Somit ist die Anzahl der Anzeigen nicht beschränkt. Sie/Er hat der/dem Prüfer*in jedoch mitzuteilen, welches Verhalten ihres/seines Hundes er als Anzeige wertet und welches nicht. Markierung lokalisierter nicht geretteter Opfer durch eine rote Flagge mit einem großen V.

Die abzusuchende Wasserfläche ist ca. 40.000 qm groß. Ein Leichengeruchsobjekt wird in mindestens 5 m und maximal 20 m Wassertiefe versenkt. Die Einbringung des Materials erfolgt mindestens 20 Minuten vor Suchbeginn. Der Ort darf nicht sichtbar markiert sein. Die Position wird ausschließlich per GPS festgehalten. Das Suchgebiet kann optisch gekennzeichnet sein.

5.2 Durchführung der Team-Prüfung – Biologische Wasserortung

Die/Der Hundeführer*in soll nach der Befragung der/dem Prüfer*in seine Suchtaktik erläutern. Er kann sie – falls erforderlich – jederzeit mit Begründung ändern. Die/Der Hundeführer*in muss die/den Bootsführer*in entsprechend ihrer/seiner Suchtaktik unter Berücksichtigung der Windverhältnisse und der Suchtechnik ihres/seines Hundes leiten. Die/Der Hundeführer*in wird entsprechend der Einteilung des Suchgebietes, des Erkennens der Anzeige des Hundes, der Festlegung des Ortungspunktes und der Einweisung des Bootes beurteilt. Die Art der Anzeige des Hundes ist nicht vorgeschrieben, alle Anzeigearten sind möglich. Während der Suchzeit kann die/der Hundeführer*in so viele Anzeigen ihres/seines Hundes (per GPS oder auf einer Karte) markieren, wie sie/er benötigt,

um einen Ortungspunkt festzulegen. Der Hund darf zwischendurch bestätigt werden. Für die Suche hat das RH-Team 60 Minuten Zeit (ohne Anfahrt zum Suchgebiet).

Nach Ende der Suchzeit hat die/der Hundeführer*in noch einmal 20 Minuten Ausarbeitungszeit, um den genauen Ortungspunkt (mit Koordinaten) festzulegen und der/dem Prüfer*in mitzuteilen. Die/Der Hundeführer*in hat direkt nach der Suche einen Einsatzbericht zu verfassen, aus dem die erfolgten Anzeigen (Anzeigepunkte) des Hundes, die Umweltbedingungen und der daraus geschlossene mutmaßliche Ortungspunkt des Geruchsobjekts hervor geht, und diesen dem Prüferteam abzugeben.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn das Geruchsobjekt innerhalb eines Radius von 50 Metern um diesen – vor der/dem Hundeführer*in genannten – Ortungspunkt liegt.

Ein Hund kann die Prüfung nicht bestehen, wenn er durch ungenügenden Gehorsam im Boot die Besatzung gefährdet oder aggressiv angeht.

5.3 Bewertung der Team-Prüfung - Biologische Wasserortung

Bewertet werden:

- Aufnahme des Situationsberichts, Kontrolle der technischen Ausrüstung
- Verhalten des RH-Teams im Boot
- Motivation des Hundes
- Taktische Maßnahmen
- Kommandogabe während der Suche
- Ablenkung während der Suche
- Anzeigen des Hundes
- Verhalten und Maßnahmen der/des Hundeführer*in*s
- Ausarbeitung des Ortungspunktes

6. DIE RETTUNGSHUNDE-TEAMPRÜFUNG (MANTRAILING)

6.1 Allgemeine Hinweise zur Team-Prüfung - Mantrailing

Die folgenden Ausführungen bilden den Rahmen für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Mantrailing-Prüfung.

6.1.1 Festlegen des Gebietes

Der/Die Prüfer*in sucht in Absprache mit der Prüfungsleitung eine Umgebung aus, die den nachfolgenden Anforderungen entspricht. Vorab erhalten die Bundesausbildungsleitung und die benannten Prüfer*in eine entsprechende Karte (ggf. Kopie) oder den entsprechenden Auszug aus Google Maps oder anderem Kartenmaterial. Auf der Karte sind mögliche Abgänge und die Wartezonen der Prüflinge und der Versteckpersonen einzuzeichnen. Eine kurze Beschreibung über das Charakteristische des ausgewählten Bereiches ist ebenfalls anzufügen.

Die/Der Trailplaner*in, die/der diese Auswahl trifft, muss sich mit dem Mantrailing sehr gut auskennen, damit Fehler beim Legen der Spuren (= Trails) und bei der Auswahl der entsprechenden Wartezonen vermieden werden.

6.1.2 Ausarbeitung des Trails

Haben sich Prüfungsleitung und Bundesausbildungsleitung auf ein Gebiet geeinigt und steht die Anzahl der zu prüfenden Hunde fest, werden die Trails festgelegt. Dies geschieht vor Ort ca. zwei Wochen vor der Prüfung durch die/den Trailplaner*in. Der Verlauf der Trails wird auf einer Karte und per GPS dokumentiert sowie mit einer Nummer benannt. Besonderheiten werden schriftlich festgehalten. Diese Dokumentation muss so detailliert erfolgen, dass die *vermisste* Person und eine weitere Person (Trailleger*in bzw. Trailplaner*in) diese Spur ohne weitere Hilfe für die Prüfung legen können.

Die/Der Trailplaner*in muss am Tag der Prüfung anwesend sein um bei Rückfragen helfen zu können.

6.1.3 Legen des Trails

Zum Legen des Trails wird die *vermisste* Person (VP) mit ihrer/ihrem Trailleger*in an dem vorgegebenen Abgangspunkt von einem Auto so dicht wie möglich abgesetzt. Das Auto darf von der VP sonst nicht benutzt werden.

Nach dem Aussteigen warten die VP und die/der Trailleger*in zwei Minuten, notieren die Startzeit und gehen los. Sie haben sich so exakt wie möglich an die Vorgaben zu halten. Sind Abweichungen nötig, weil z.B. eine Baustelle den Weg versperrt, müssen diese exakt von der/dem Trailleger *in dokumentiert werden. Das gilt für alle Besonderheiten, die während des Traillegens auftreten. Dann besteigen beide ein Auto, das so dicht wie möglich an den Auffindeort heranfahren soll. Bei geschlossenen Fenstern und ausgeschalteter Lüftung werden VP und Trailleger*in aus dem Gebiet herausgefahren, ohne den gelegten Trail zu kreuzen o.ä.. Die VP wird in eine Wartezone gebracht, aus der sie sich dann entfernen darf, ohne sich jedoch dem Gebiet zu nähern, in dem der Trail gelegt wurde. Es muss sichergestellt werden, dass der Hund ab jetzt nicht mehr mit frischem Geruch der VP in Kontakt kommen kann.

Bei der Anfahrt zum Ende der Trails ist darauf zu achten, dass die gelegten Trails nicht gekreuzt oder befahren werden. Fenster der verwendeten Fahrzeuge sind geschlossen zu halten und Klimaanlage und Lüftungen sind abzustellen, wenn man sich dem Prüfungsgebiet nähert.

6.1.4 Erstellen des Geruchsartikels (GA)

Bevor die VP mit dem Auto am Tag vor der Prüfung an den Abgangspunkt gebracht wird, können ihr zwei steril verpackte Mullkompressen (min 7 x 7 cm) und zwei Gefrierbeutel und eine Papiertüte durch die/den Trailleger*in ausgehändigt werden. Es können auch andere, geeignete Geruchsartikel (GA) verwendet werden, wie z.B. Socken, T-Shirts, Schals, etc.). Diese Kompressen sind von der entsprechenden VP eigenhändig auszupacken und auf den Bauch, direkt auf die Haut, aufzulegen. Die Kompressen verbleiben dort bis zum Ende der Traillegung, mindestens jedoch für eine Stunde. Sind die Kompressen nun ordnungsgemäß „kontaminiert“, packt die VP die Kompressen oder die Kleidungsstücke nun zuerst in den Gefrierbeutel oder die Papiertüte und verschließt sie. Dieser Gefrierbeutel oder die Papiertüte wird nun von der VP in einen zweiten Gefrierbeutel verpackt und mit der ihr vom Trailleger zugewiesenen Nummer beschriftet.

Dieser Gefrierbeutel wird so verschlossen an die/den Trailleger*in übergeben und gelagert.

Bei der Verpackung der anderen GA-Varianten wird analog verfahren (GA in Gefrierbeutel 1 oder Papiertüte und dieser dann in Gefrierbeutel 2).

Alle GAs sind getrennt voneinander zu lagern.

Die/Der Trailleger*in hat am Tage der Prüfung am Startpunkt zwecks Geruchsausschluss vor Ort zu sein.

Am Prüfungstag übergibt die/der Trailleger*in den zum jeweiligen Prüfungstrail passenden GA an den Prüfer bzw. direkt an das zu prüfende Team.

6.1.5 Der Trailleger

Als Trailleger / Versteckpersonen sind Personen einzusetzen, die zuverlässig und in die Grundsätze des Ausbildungsverfahrens Mantrailing eingewiesen sind.

Am Endpunkt haben sich die VPs natürlich zu verhalten. Die Auffindesituation ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, der vorgegebenen Lage, der meteorologischen Bedingungen und in Absprache mit der/dem Prüfer*in zu gestalten.

Die VP kann stehen, gehen, liegen, knien, sitzen oder sich der Sicht der/des Hundeführer*in entziehen. Auch das Stehen in einer Warteschlange, an einer Bushaltestelle oder das Sitzen im Straßencafé sind möglich.

Grundsätzlich ist vor Prüfungsbeginn auszuschließen, dass die Versteckperson unmittelbaren persönlichen Kontakt mit an der Prüfung beteiligten Personen und Sachen, sowie den zu prüfenden Hunden hat.

Die/Der Trailleger*in/ Versteckpersonen sollte witterungsgemäße zivile Kleidung tragen.

6.1.6 Anforderungen an Hund und Hundeführer

Die/Der Hundeführer*in muss den geistigen und körperlichen Anforderungen einer Prüfung genügen. Ausbilder*in und Staffelleitung der/des Hundeführer*in bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular (siehe Formular Prüfungsanmeldung), dass die/der Hundeführer*in nach ihrem Ermessen den Prüfungsanforderungen gewachsen ist. Am Prüfungstag muss die/der Hundeführer*in mindestens 18 Jahre alt sein. Die/der Hundeführer*in muss sich ausweisen können.

Folgende Ausbildungsmodule sind im Leistungsheft nachzuweisen:

- Erste Hilfe Mensch (mindestens eine gültige Ersthelferausbildung, nicht älter als zwei Jahre)
- Erste Hilfe Hund
- Einsatztaktik
- Unfallverhütung (Sicherheit im Einsatz und Trainingsbetrieb)
- Kynologische Grundkenntnisse
- Einweisung in den Sprechfunk
- Sicheres Anzeigen eines Spurendes / Car Pick-Up (überprüft durch die Trainingsleitung in den letzten drei Monaten)
- Sicheres Anzeigen eines sog. Negativs/Negative Scent Identification (NSI) (überprüft durch die Trainingsleitung in den letzten drei Monaten)

Die erforderlichen Kenntnisse aus den einzelnen Ausbildungsmodulen können stichprobenartig im Rahmen der MT-Prüfung überprüft werden. Die Verantwortung für die Erfüllung der genannten Anforderungen liegt bei der/dem Hundeführer*in. Die jeweilige Staffelleitung hat jedoch im Rahmen ihres Ausbildungsangebots zu gewährleisten, dass die/der Hundeführer*in alle geforderten Kenntnisse erwerben kann. Durch die Staffelleitung wird der Kenntnisstand der/des Hundeführer*in verbindlich dokumentiert und überprüft.

Das Vorhandensein der Eintragungen zu den einzelnen Ausbildungsmodulen im Leistungsheft wird von der Prüfungsleitung kontrolliert. Sind die Unterlagen nicht vollständig, so ist das Team zu der Prüfung nicht zugelassen.

6.2 Durchführung der Team-Prüfung

Das Alter des Trails beträgt ca. 24 Stunden. Eine zeitliche Differenz von ein oder zwei Stunden muss von den Prüflingen akzeptiert werden.

Die Länge des Trails beträgt zwischen mindestens 1000 und höchstens 1300 Metern. Dieser führt von einem frei gewählten Ausgangsort durch eine Ortschaft oder bebautes Gelände.

Die Suche beginnt mit der Vorgabe des Geruchsartikels an den Hund.

Der Hund soll den Geruch der Versteckperson in deren Bewegungsrichtung verfolgen und zielgerichtet aufzuspüren. Hierbei kann es aufgrund von Wind und Wetter durchaus zu Abweichungen vom gelegten Trail kommen.

Eine Kennzeichnung des Trails erfolgt nicht. Der Geruchsartikel ist durch die/den Prüfungsleiter*in oder nach Absprache mit der/dem Prüfer*in, durch die/den Hundeführer*in mitzuführen. Er kann bei Bedarf nochmals vorgegeben werden.

Der/Dem Hundeführer*in bleibt es während der Ausarbeitung des Trails unbenommen, bei Ablenkungen (durch sichtbares Wild oder Haustiere, starkem Fahrzeugverkehr, hohen Außentemperaturen usw.) den Hund kurzzeitig aus der Sucharbeit zu nehmen (max. 30 Minuten Gesamtpausenzeit). In einem angemessenen Zeitraum hat ein erneuter Ansatz zu erfolgen.

Am Ende des Trails wird die VP vom Hund gefunden und von der/dem Hundeführer*in identifiziert. Die/Der Hundeführer*in hat das Verhalten ihres/seines Hundes zu bewerten und die Aufgabe, sich um die angezeigte Person zu kümmern und an die/den Prüfer*in zu übergeben. Die Nutzung eines Fotos der vermissten Person ist hierbei sinnvoll und nachdrücklich erlaubt.

Die aufzufindende Person verhält sich dabei passiv. Die Person wird mindestens 30 Minuten vor Suchbeginn zum Auffindeort verbracht.

Die Suchaufgabe ist in jedem Fall erfolgreich erfüllt, wenn das Suchhunde-Team die *vermisste* Person innerhalb der 60-minütigen Suchzeit erreicht und versorgt hat. Mit der Meldung der/des Hundeführer*in an den Prüfer ist die Aufgabe abgeschlossen und die Prüfung bestanden.

Sollten Wind, Wetter und sonstige äußere Einflüsse ein Erreichen der vermissten Person unmöglich machen, weil der Geruch nicht mehr vorhanden ist oder längere Abrisse aufweist, obwohl der Hund zuvor, von der/dem Prüfer*in erkennbar, der Geruchsspur ausdauernd gefolgt ist (mindestens 80%), so ist unter den oben angegebenen Gründen ein Bestehen ebenfalls möglich, wenn der Prüfling sinnvolle Angaben über den Trailverlauf und die Trailabriss machen kann. Die Bewertung einer solchen Situation obliegt allein der/dem jeweiligen Prüfer*in. Mit Bestehen der Prüfung erhält das Team seine auf 24 Monate befristete Einsatztauglichkeit. Hierüber wird eine Urkunde erstellt.

Die im Rahmen der MT-PO durchgeführten Prüfungen haben nur den Charakter einer Stichprobenkontrolle. Aus diesem Grunde bedeutet die Erlangung der befristeten Einsatztauglichkeit nicht gleichzeitig die Erfüllung aller Kriterien für die Einsatzerlaubnis. Diese Einsatzerlaubnis kann nur von den jeweiligen Staffelleitungen erteilt werden.

Zur Einsatzerlaubnis gehören:

- Eine gültige bestandene BZRH-MT-Prüfung
- Regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb
- Training der unterschiedlichen Negative
- Training regionaler und geographischer Anforderungen
- Evtl. Training der aktuellen länderspezifischen Anforderungen der Behörden
- Evtl. Bestehen der Sichtung / Prüfung bei den länderspezifischen Behörden

Die Kontrolle und Dokumentation der Erfüllung der oben genannten Anforderungen unterliegen den Staffelleitungen und werden dort organisiert.

7. PRÜFER*INNENRICHTLINIE - PRÜFER*INNENORDNUNG FÜR ALLE PRÜFER*INNEN DES BZRH

7.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Prüfer*innen des BZRH in allen Sparten und für Fremdprüfer*innen, die zur Abnahme von Prüfungen nach den geltenden Prüfungsordnungen vom Vorstand des BZRH eingesetzt werden.
- (2) Die Ordnung klärt die Voraussetzungen einer Ernennung und Abberufung einer/eines Prüferin*s.

7.2. Allgemeine Anforderungen

- (1) Prüfer*innen sind Personen, die auf Grund ihrer persönlichen Entwicklung, Ausbildung und Erfahrung für das Amt als Prüfer*in geeignet sind.
- (2) Sie vertreten den BZRH in der Öffentlichkeit.
- (3) Es dürfen nur solche Personen zu Prüfer*innen berufen werden, die aufgrund ihrer Gesamtpersönlichkeit gewährleisten, dass sie die Prüfungen gewissenhaft und der Zielsetzung entsprechend durchführen und bewerten.

7.3. Voraussetzungen

- (1) Schriftlicher Antrag an den Vorstand des BZRH,
- (2) das Mindestalter wird auf 20 Jahre festgesetzt,
- (3) Nachweis über mindestens eine bestandene Prüfung eines eigenen Hundes in der angestrebten Sparte

-
- (4) Einsatzkenntnisse von Einsätzen, in denen eine Suche tatsächlich auch durchgeführt wurde (Einsatzprotokoll) oder Einsatzübungen sind nachzuweisen.
 - (5) Der BZRH-Vorstand prüft die Zulassungsvoraussetzungen der Bewerber*innen.

7.4. Fremdprüfer

- (1) Fremdprüfer*innen werden nach den gleichen Voraussetzungen bewertet und ausgewählt.
- (2) Bei langjähriger Erfahrung in dem entsprechenden Prüfungsbereich, kann die Anwärterzeit verkürzt oder erlassen werden.
- (3) Die Entscheidungen werden durch den Vorstand des BZRH getroffen.

7.5. Prüferanwärterzeit

- (1) Nach Zulassung zur/zum Prüfungsanwärter*in durch Beschluss des BZRH-Vorstandes begleitet und leitet die/der Anwärter*in mindestens 12 Prüfungen in der jeweiligen Sparte bei möglichst 2 Prüfern. Hierauf folgt eine Sichtung durch ein Mitglied des Vorstandes. Hierbei erfolgt durch die/den verantwortlichen Prüfer*in eine Unterweisung in Theorie und Praxis.
- (2) Die Ausbildung und deren Fortschritte werden protokollarisch dokumentiert. Hierbei ist insbesondere auf die Stärken und Schwächen der/des Anwärterin*s einzugehen und eine Prognose über die Eignung als Prüfer*in abzugeben. Das Protokoll wird der/dem Vorsitzenden des BZRH zugeleitet.

7.6. Ernennung und Abberufung

- (1) Die Ernennung der/des Prüferin*s erfolgt immer durch Beschluss des Vorstandes des BZRH.

-
- (2) Der/Dem Prüfer*in wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Abberufung einer/eines Prüferin*s durch Beschluss des Vorstandes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieser ist insbesondere gegeben bei:
- Unzuverlässigkeit und Willkür in der Ausübung des Amtes
 - erfolgreiche Einsprüche gegen Prüfungen
 - Abkehr von den Zielen des BZRH und deren Satzung und Ordnungen
 - Austritt aus dem Verband

7.7. Übergangsbestimmungen

- (1) Alle schon ernannten Prüfer*innen behalten ihre erworbene Prüfererlaubnis.
- (2) Anwärter*innen, die nach der alten Prüfer*innenordnung ihre Ausbildung begonnen haben, können nach Rücksprache mit der Bundesausbildungsleitung auf Antrag zur neuen Prüfer*innenordnung wechseln.